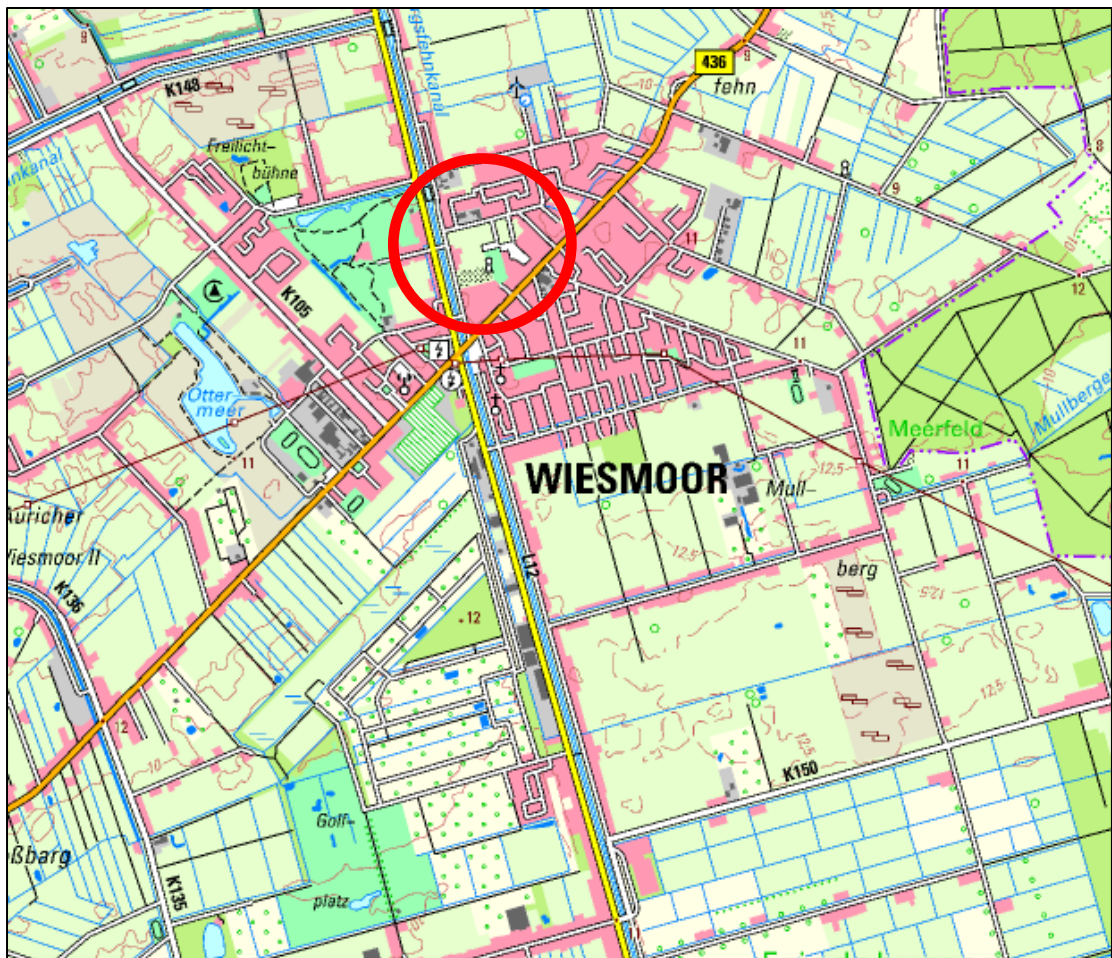


Landschaftspflegerischer Beitrag

Bebauungsplan B 7 3. Änderung im Verfahren gem. § 13a BauGB Stadt Wiesmoor, Landkreis Aurich



Lage des Vorhabens (rot) (Quelle: umweltkarten-niedersachsen.de, verändert)



Landschaftspflegerischer Beitrag

Bebauungsplan B 7 3. Änderung im Verfahren gem. § 13a BauGB Stadt Wiesmoor, Landkreis Aurich

Auftraggeber : Stadt Wiesmoor
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor

Auftragnehmer : **B.L.U** Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung
Lützowallee 68 • 26603 Aurich
Tel.: (0 49 41) 93 82 77 • info@uwe-gerhardt.com

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege Uwe Gerhardt,
Freischaffender Landschaftsarchitekt BDLA

Projekt-Nr. : LA-250 218

Berichtsdatum : 21. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Beschreibung des Bauvorhabens	4
2 Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	7
2.1 Naturraum.....	7
2.2 Arten und Lebensgemeinschaften	7
2.2.1 Biotoptypen	7
2.3 Boden8	
2.4 Wasser	9
2.5 Klima	9
2.6 Landschaftsbild.....	10
3 Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild	12
3.1 Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen	12
3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	12
3.1.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	13
3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	13
3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.....	14
3.1.3.1 Auswirkungen auf das Landschaftsbild.....	14
4 Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffs- folgen	14
4.1 Eingriffsvermeidung/-minimierung.....	14
4.1.1 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation und Tiere	14
4.1.2 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und anderer abiotischer Schutzgüter	15
4.2 Eingriffskompensation	15
4.2.1 Ersatzmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden	15
5 Zusammenfassung	16
Quellen:	17

1 Beschreibung des Bauvorhabens

Die Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor plant die 3. Änderung des Bebauungsplans B 7, um einen Parkplatz herzustellen und eine Erweiterungsfläche für den Friedhof bereitzustellen. Der B-Planbereich befindet sich nördlich des Friedhofs „Mitte“ im Zentrum der Stadt Wiesmoor. Der B-Planbereich umschließt das Flurstück Nr. 71/38, Flur 4 in der Gemarkung Wiesmoor. Die Erschließung erfolgt über die Schulstraße:

„Der PKW-Zielverkehr hat bisher die Seitenbereiche parallel entlang dieser Straße als Parkraum genutzt. Diese sind jedoch weder geeignet noch ausreichend, um die Zielverkehre des Friedhofs aufzunehmen. Insofern ist hier eine geeignete Lösung erforderlich, zumal die Stadt nun auch die Schulstraße ab dem Friedhof in Richtung Süden entlang der Schule für den PKW-Verkehr gesperrt und in einen Geh- und Radweg umgewandelt hat. Zur Lösung der Stellplatzproblematik soll nun ein auf der Nordseite an den Friedhof angrenzendes Flurstück genutzt werden, das im Bebauungsplan B 7 bereits für die Friedhofsnutzung vorgesehen ist. Dieses ist bislang allerdings als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhofserweiterung festgesetzt, so dass ein Parkplatz als bauliche Anlage hier nicht zulässig ist.“

Die als Stellplatzfläche für den Friedhof gewählte Fläche grenzt direkt an eine Stellplatzfläche der Schule an, über die sie auch verkehrlich erschlossen werden kann. Die neue Erschließung für den PKW-Verkehr erfolgt somit von Norden über den Amaryllisweg, der hierfür ausreichend ausgebaut ist. Infolge des dringlichen Bedarfs wurde der Stellplatz bereits ausgebaut. Für den bestehenden Bedarf reicht eine Teilfläche des betreffenden Flurstücks aus. Als Stellplatzfläche wurde daher die Osthälfte des Flurstücks genutzt, um die baulichen Nutzungen des Friedhofs und der Schule mit ihren Sportanlagen räumlich zusammenzufassen. Für das auf der Stellplatzfläche anfallende überschüssige Regenwasser wurde außerdem ein Regenrückhaltebecken erforderlich, das westlich neben der Stellplatzfläche entlang des Nordrandes des betreffenden Flurstücks angelegt wurde.

Der übrige Teil der westlichen Hälfte des Flurstücks soll weiterhin dem Friedhof vorbehalten werden. Um hier jedoch für künftige Entwicklungen eine flexiblere Nutzbarkeit der Fläche zu erreichen, soll auch diese baulich genutzt werden können. Ziel ist eine hinsichtlich der verschiedenen Bedarfe gezielt gesteuerte und nachhaltige städtebauliche Entwicklung, mit der eine Neuordnung insbesondere des verkehrlichen Bedarfs sowohl hinsichtlich des ruhenden Verkehrs als auch hinsichtlich der straßenverkehrlichen Erschließung des Friedhofs und der Schule erreicht werden soll. Zugleich sollen im Rahmen der gegebenen Bedarfe insbesondere die sozialen und auch die umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang gebracht werden und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet werden. Im Besonderen ist es Ziel, für eine bereits als Friedhofserweiterungsfläche vorgesehene Fläche eine flexiblere Nutzbarkeit auch baulicher Art zur Deckung der jeweiligen Bedarfe zu erreichen.

Die bisherige Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhofserweiterung wurde daher im Entwurf der Planung auf eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof umgestellt.

Die in der Kartengrundlage des Katasteramtes abgegrenzte Stellplatzfläche wurde im Rahmen der Gemeinbedarfsfläche als Fläche für Stellplätze festgesetzt und umgrenzt. Das Regenrückhaltebecken ist eigenständig im Rahmen der Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses als Regenrückhaltebecken festgesetzt. Sie umfasst das von Böschungsoberkante zu Böschungsoberkante 6 m breit ausgebaute Becken plus einen 4 m breiten Randstreifen am südlichen Rand zur Räumung.“ (POLLMANN Raum- und Umweltplanung, Zetel).

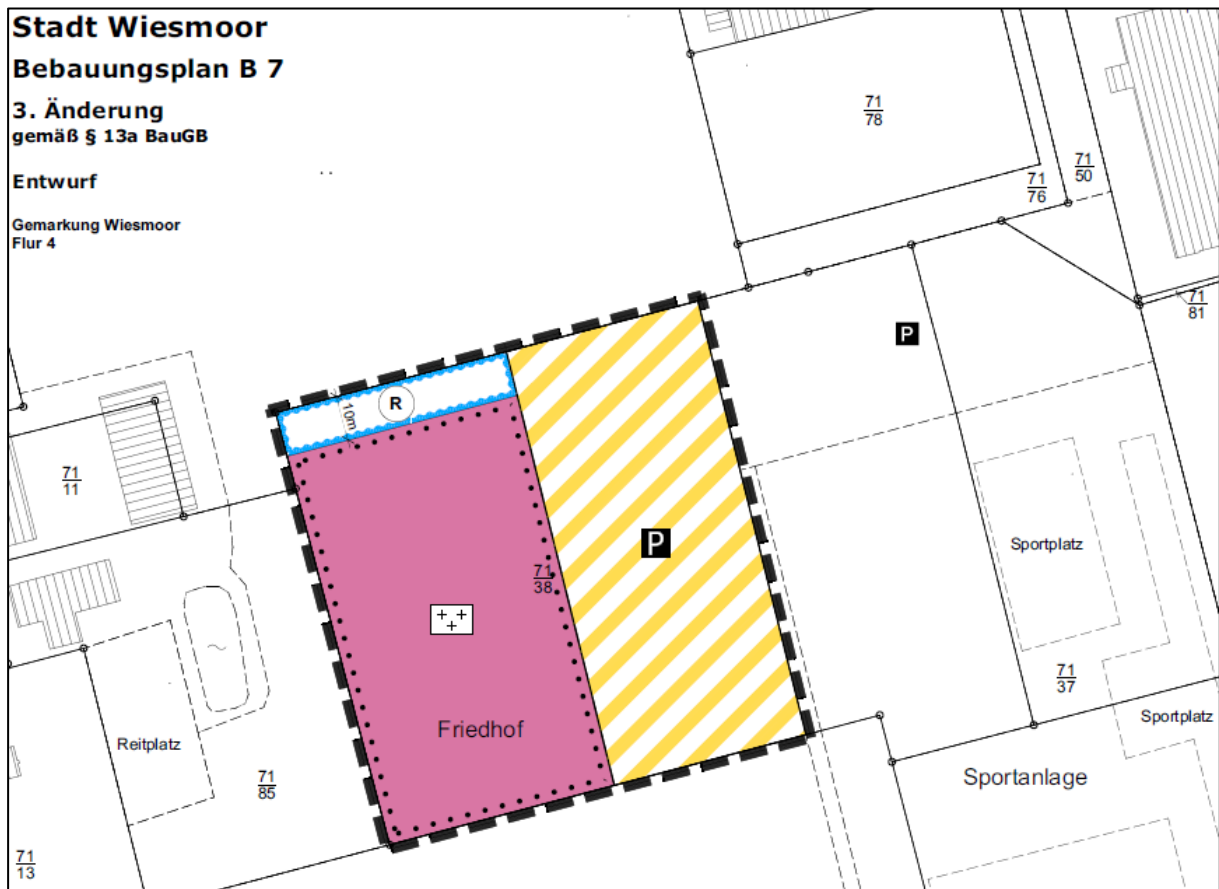
Durch das geplante Bauvorhaben können erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entstehen. In § 15 (2) BNatSchG heißt

es: „Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Tab. 1: Umfang des Bauvorhabens.

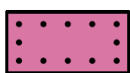
	Gräben/Versiegelte Flächen	
	Laufende Meter	Flächengröße [m ²]
Parkplatz		3.528,16
Erweiterungsbereich Friedhof		4.081,46
Regenwasserrückhaltebecken		1.103,27
Grabenherstellung	279,36 m	
	142,92 m	
Gesamtsumme:	422,28 m	8.712,89

Somit werden insgesamt rd. 3.528,2 m² Grünland überbaut, und rd. 1.103,3 m² zur Anlage eines technischen Regenwasserrückhaltebeckens benötigt. Für die zukünftige Erweiterung des Friedhofes werden rd. 4.081,5 m² vorgehalten.



Planzeichenerklärung gem. PlanZV

1. Flächen für den Gemeinbedarf



Fläche für den Gemeinbedarf,
Zweckbestimmung:



Anlagen und Einrichtungen für
den Friedhof sowie Erweite-
rungsfläche Friedhof

2. Verkehrsflächen



Verkehrsfläche besonderer
Zweckbestimmung: Parkplatz

3. Flächen für die Wasserwirtschaft



Regenrückhaltebecken

4. Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungs-
bereiches des
Bebauungsplanes

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan B 7, 3. Änderung (POLLMANN Raum- und Umweltplanung, Zetel).

2 Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

2.1 Naturraum

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (LEHMANN & MEISEL 1962:15), Blatt 54/55 Oldenburg-Emden liegt das Plangebiet im Bereich der Ostfriesischen Zentralmoore, im *Wiesmoor*. Die natürliche Vegetation ist hier baum- und strauchfreies Hochmoor.

Der mittlere Teil der Ostfriesischen Zentralmoore – als echtes Scheitelmoor auf dem Ostfriesisch-Oldenburgischen Geestrücken entstanden – ist das *Wiesmoor*. LEHMANN & MEISEL beschreiben diesen Teil als sowohl durch alte wie auch neue Methoden der Hochmoorerschließung auf großen Flächen kultiviert, mit nur noch wenigen ungenutzten, von Entwässerungsgräben durchzogene Moorflächen, die von lichten Kiefern- und Moorbirkenanflug und Heidevegetation durchzogen waren. Der Nordwesten war bereits durch die Siedlung *Wilhelmsfehn* vollkommen kultiviert und zum großen Teil in Ackernutzung genommen. Im Zentrum breiteten sich die vom Kraftwerk ins Leben gerufenen Treibhauskulturen aus. In dieser Landschaftseinheit besteht die Gefahr von Früh- und Spätfrösten. Zur heutigen Zeit ist die Stadt Wiesmoor stark gewachsen und die Umgebung ist von der zum Teil intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und teilweise noch vom Torfabbau geprägt.

2.2 Arten und Lebensgemeinschaften

2.2.1 Biotoptypen

Die Biotoptypen wurden gemäß DRACHENFELS (2021) definiert. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Planbereichs und der direkten Umgebung beschrieben. Folgende Biotoptypen sind im Untersuchungsbereich vorhanden¹ (vgl. DRACHENFELS 2021):

2.13.1 Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe (HBE)

Einzelne ältere Bäume, Baumgruppen und auf größeren Flächen eingestreute Baumbestände (außer Obstwiesen und Kopfbäume). Hier: Baumbestand auf dem Friedhof entlang der südlichen Plangebietsgrenze.

9.6.2 Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)

Auf entwässertem Hochmoor- oder Niedermoortorf; teilweise mit Feuchtezeigern.

12.2.1 Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE)

Dominanz von Strauch- und Baumarten, die in Niedersachsen von Natur aus vorkommen (allerdings z. T. in jeweils anderen Naturräumen).

12.9.3 Sonstiger gehölzreicher Friedhof (PFR)

Friedhöfe mit dichter Belegung und entsprechend geringerem Grünflächenanteil, aber mit altem Baumbestand und z. T. hochwüchsigen Strauchbeständen, oft auch kleinere, aber artenreiche Rasenflächen. Alte Stadt- und Dorffriedhöfe sowie vergleichbar strukturierte Kirchhöfe.

13.1.3 Parkplatz (OVP)

Größere Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, einschließlich Bushaltestellen, Garagenhöfe u. ä. (Parkhäuser sind den Gebäudekomplexen zuzuordnen).

13.1.11 Weg (OVS)

Kleine bis mittelgroße, meist ein- bis dreispurige Straßen. Kleinere innerörtliche Straßen werden i. d. R. in den jeweiligen Siedlungstyp einbezogen. Hier: Erschließungsweg zu den Parkplätzen.

¹ Nummerierung entsprechend DRACHENFELS (2021), § = gesetzlich geschützt

13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)

Einzelhausgebiete mit größeren Hausgärten.

Bewertung:

Die Bewertung der Biotoptypen und Schutzgüter erfolgt nach BREUER (1994/ 2006) und DRACHENFELS (2012/2019). Innerhalb des B-Planbereichs befindet sich lediglich ein Biotoptyp von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Intensivgrünland auf Moorböden (GIM), Wertstufe II) (vgl. DRACHENFELS 2012), der überplant wird.

2.3 Boden

Der Bereich des Bebauungsplans gehört zur Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen. Hier haben sich auf der Geest großflächig Hochmoore gebildet. Die Stärke der Hochmoorschichten liegt zwischen 1,4 – 5,6 m. Unter der Moorauflage schließt sich die Grundmoräne mit Geschiebelehm an. Der im Planbereich vorliegende Hochmoorrest ist in entwässerter Form als Erd-Hochmoor vorhanden und wurde landwirtschaftlich genutzt.



Abb. 2: Bodenkarte des Untersuchungsgebietes (BK50, 1:50.000).

Dunkleres Grün: HHv4 Tiefes Erdhochmoor, Helleres Grün: HHv3 Mittleres Erdhochmoor (nibis.lbeg.de, Stand: 20.02.2025).

Das Plangebiet liegt in der Programmkulisse Niedersächsische Moorlandschaften, der als Suchraum für eine Wiedervernässung gemäß den Bodeneigenschaften zu einer THG-Vermin- derung dient.

Bewertung:

Bewirtschaftungsbedingt ist der ehemals vorhandene Naturboden stark überprägt. Es handelt sich bei dem vorkommenden Bodentyp somit um einen Boden von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2) (vgl. BREUER 1994:40, BREUER 2006).

2.4 Wasser

Grundwasser

Die Stadt Wiesmoor liegt im mittleren Bereich des hydrogeologischen Teilraums Oldenburgisch-Ostfriesische Geest. Hier befinden sich Grundwasservorkommen von großer Mächtigkeit und Ergiebigkeit, deren Basis schluffige Feinst- bis Feinsande bilden. Die Wasserscheide zwischen den Flussgebieten Weser und Ems wird durch die Scheitellinie der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest markiert. Auch die Grundwasserscheide verläuft in diesem Bereich, so dass eine Fließrichtung des Grundwassers nicht angegeben werden kann. Das Gebiet wird dem Grundwasserkörper „Jade Lockergestein rechts“ zugeordnet. Der Bereich gehört zur hydrologischen Einheit der Flussablagerungen, Hang- und Schwemmlagerungen. Der Grundwasserleitertyp ist ein Porengrundwasserleiter. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch. Die Entnahmebedingungen werden als gut bezeichnet. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Deckschichten ist hoch (www.nibis.lbeg.de/cardomap3). Die Möglichkeit der Grundwasserneubildung ist im Bereich des Bebauungsplanes aufgrund der Geschiebelehmsschicht nur sehr begrenzt vorhanden.

Die Grundwasserneubildung liegt gem. NIBIS Kartenserver (www.nibis.lbeg.de/cardomap3) großflächig bei > 100-150 mm/Jahr (30-jähriger Jahresmittelwert: 1981-2010, Stufe 3).

Der Bereich des Geltungsbereiches befindet sich nicht in der Nähe eines Wasserschutzgebietes gemäß § 19 WHG. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt nach dem NIBIS-Server (www.nibis.lbeg.de/cardomap3) bei > 5 bis 10 m über NHN (1 : 200.000, HÜK 200).

Die Geländehöhe liegt bei ca. 10,75 - 11,25 m, wodurch sich ein Grundwasserflurabstand von mindestens ca. 0,75 – 1,25 m ergibt.

Der Geltungsbereich war Teil eines wurzelechten Hochmoores mit eigenem, vom Grundwasser unabhängigen Wasserkörper. Aufgrund von Abtorfung und Kultivierung ist dieser Wasserkörper abgesenkt und entspricht nicht mehr dem natürlichen Wasserstand in einem intakten Hochmoor.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer waren nicht vorhanden.

Bewertung

Aufgrund der Flächennutzung (Intensivgrünland) war im Planbereich von einer beeinträchtigten Grundwassersituation auszugehen. Die Grundwassersituation ist somit lediglich von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2) (vgl. BREUER 1994:41).

2.5 Klima

Wiesmoor liegt, wie ganz Ostfriesland, im maritimen Klimagebiet. Hieraus folgen allgemein höhere Windgeschwindigkeiten als in kontinentalen Gebieten, und vor Allem ein gedämpfter Tages- und Jahresgang der Temperaturen. Charakteristisch sind auch hohe Jahresniederschläge, hohe Luftfeuchtigkeit, starke Bewölkung und Luftbewegung sowie ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten.

Vorwiegend Südwest- bis Westwinde wehen mit mittleren Geschwindigkeiten von 5 m/s. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 9°C (Zeitraum 1931-60), wobei die höchsten mittleren Lufttemperaturen im Juli (ca. 17°C) und die niedrigsten im Januar (ca. 1°C) auftreten. Die

niedrige mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur (16°C) zeigt die Dämpfung des Jahresgangs durch den Einfluss des Meeres.

Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe beträgt 786 mm, während die Niederschlagsmengen zwischen Sommer und Winter recht gleich verteilt sind (Sommer 400 mm zu Winter 386 mm). Bei einer Verdunstung von 542 mm im Jahr, ergibt sich eine klimatische Wasserbilanz von jährlich 245 mm.

Die hohen Lufttemperaturen im Sommer sind mit einer niedrigen relativen Luftfeuchte (im Juni ca. 77%) verbunden und im Dezember ergeben sich hohe Luftfeuchten von 90%.

Lufthygienische und klimatische Problembereiche sind in Wiesmoor durch den küstennah hohen Luftaustausch nur in dichten Siedlungsbereichen vorhanden und sind dort nur sehr gering. Eine gute klimatische Regeneration ist vorhanden (REGIOPLAN 2008:379ff).

Das Schutzgut Luft/Klima ist nach BREUER (1994:41) von Bedeutung (Wertstufe 2).

2.6 Landschaftsbild

Für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes wurde die Fachkarte des Landschaftsplanes der Stadt Wiesmoor zugrunde gelegt. Die Datenlage des Landschaftsrahmenplanes (Landkreis Aurich) ist aufgrund fehlender Fortschreibung veraltet (vgl. HARMS 2014).

Im Bereich des Bebauungsplanes hat sich die ursprünglich vorhandene offene, baumfreie Landschaft der Ostfriesischen Zentralmoore v. a. im 20. Jahrhundert durch Kultivierung und Bebauung vollkommen gewandelt und wurden in den Siedlungsbereich der Stadt Wiesmoor überführt.

Im Landschaftsplan der Stadt Wiesmoor sind fünf Wertstufen aufgeführt (REGIOPLAN 2008, „Arbeitskarte Landschaftsbild“, vgl. KÖHLER & PREISS 2000):

- Wertstufe 1: sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild
- Wertstufe 2: hohe Bedeutung für das Landschaftsbild
- Wertstufe 3: mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild
- Wertstufe 4: geringe Bedeutung für das Landschaftsbild
- Wertstufe 5: sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild

Bewertung

Die Landschaftseinheit, in der sich der Bereich des Bebauungsplans befindet, ist aufgrund der starken Versiegelung im Ortskern und der überwiegend modernen Bebauung, von sehr geringer Bedeutung (Wertstufe 5) eingestuft (s. Abb. 3, vgl. REGIOPLAN 2008, BREUER 1994:42).

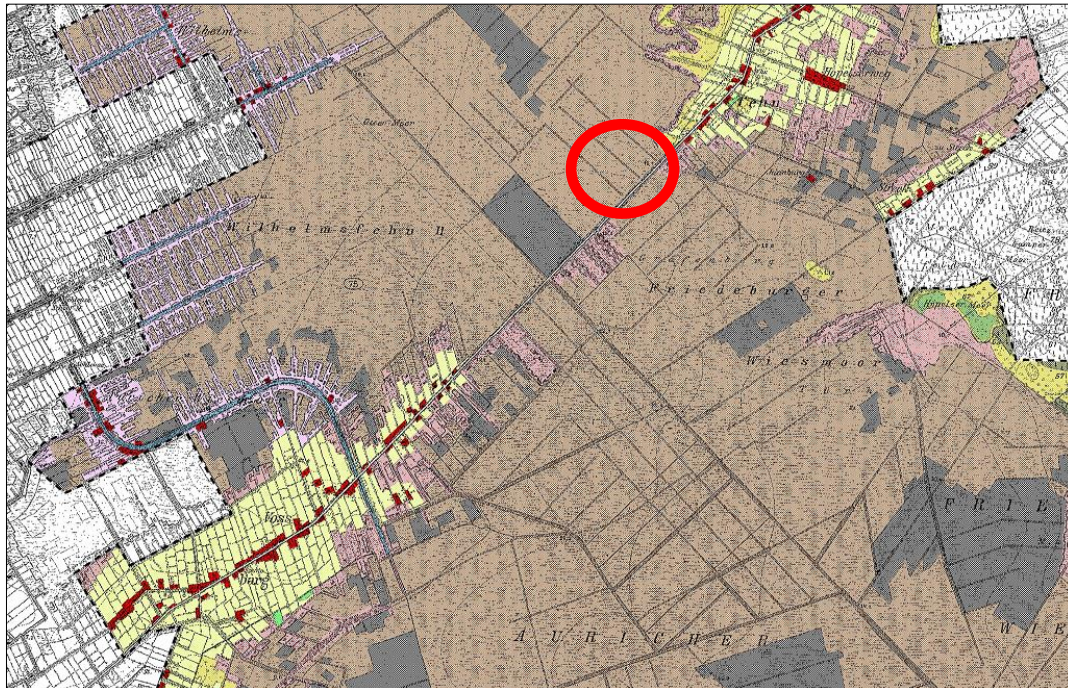


Abb. 3: Ausschnitt historische Karte/Preußische Landesaufnahme von ca. 1890, hellbraune und graue Bereiche, +/- naturnahes Hochmoor; gelb: abgetorfte, kultivierte Fehnflächen, Kreis: Ungefähre Lage des Bebauungsplans B 7 (s. Landschaftsplan Stadt Wiesmoor, Entwurf (REGIOPLAN 2008, verändert)).

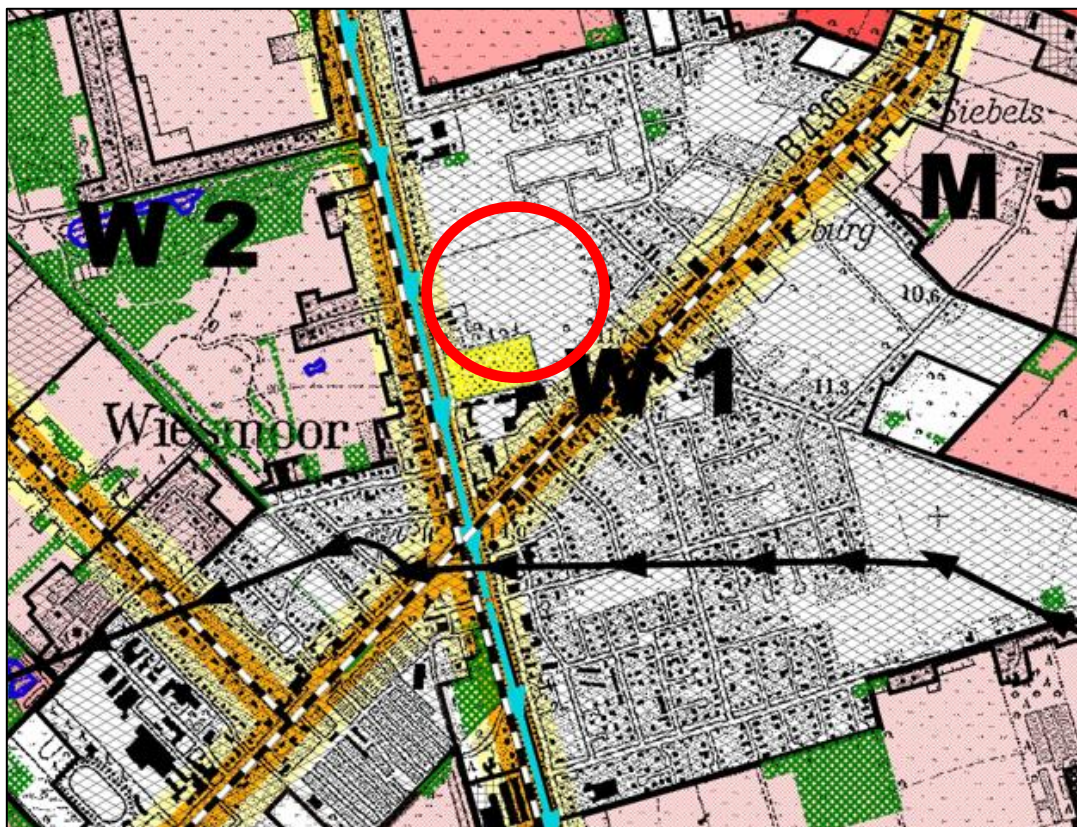


Abb. 4: In Bereich des Plangebietes aufgrund der starken Versiegelung im Ortskern und der überwiegend modernen Bebauung von sehr geringer Bedeutung: Landschaftsbildeinheit (W 1) (Landschaftsplan Stadt Wiesmoor, Entwurf (REGIOPLAN 2008, verändert), roter Kreis = Lage des Bebauungsplans).

3 Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1 Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen

Im vorliegenden Fall wird ein vorhandener, aber bis heute nicht ausgenutzter Bebauungsplan neu überplant. Vom Eingriff betroffen waren und sind die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (hier: Vegetation), Boden und die damit zusammenhängenden abiotischen Faktoren, sowie das Orts- und Landschaftsbild.

Nach der alten Planung war der gesamte Planbereich als Erweiterungsfläche für den *Friedhof Mitte* vorgesehen. Hierbei wäre lediglich ein geringer Teil mit Sand- oder Schotterwegen (teil-)versiegelt worden, ansonsten wäre das Intensivgrünland auf Moorboden (Wertstufe II) in einen „Sonstigen gehölzreichen Friedhof“ (ebenfalls Wertstufe II) umgewandelt worden, sodass kein Kompensationserfordernis bestünde (vgl. BREUER 1994). Eine Kompensation für das Schutzgut Arten wäre ebenfalls nicht erforderlich (Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbereiche blieben unverändert (s. u.); gefährdete und/oder geschützte Gefäßpflanzen oder Biotoptypen sind nicht vorhanden (s. u.)). Eine Kompensation für das Schutzgut Boden (einschließlich der anderen abiotischen Schutzgüter) wäre aufgrund des relativ kleinen Versiegelungsanteils wesentlich geringer ausgefallen.

Im Folgenden wird eine Ermittlung des Eingriffs, der aufgrund des neuen Bebauungsplans eintritt, vorgenommen.

3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Nach den Umweltkarten Niedersachsens sind im Vorhabenbereich keine Bereiche von lokaler oder höherer Bedeutung für Flora und Fauna vorhanden (vgl. www.niedersachsen-umweltkarten.de, Stand: 19.02.2025). Die beplante Fläche unterlag bisher einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

3.1.1.1 Brutvögel

Aufgrund der vorhandenen Kleinteiligkeit und der angrenzenden Siedlungsräume und des Friedhofs sind im Planbereich bereits Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbereiche vorhanden. Diese werden sich durch den Parkplatzbau, die Anlage des Regenwasserrückhaltebeckens und einer ggf. zukünftigen Friedhofserweiterung nicht verändern.

Direkte Wirkungen über eine Beseitigung von Niststandorten können zum Tragen kommen, wenn Bautätigkeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Eine Vertreibung von Brutpaare oder ein Ausfall von Bruten ist hierdurch möglich.

Bei Umsetzung der Planung bleiben die Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbereiche erhalten. Somit sind keine erheblichen Eingriffe für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (hier: Brutvögel) zu erwarten. Eine Kompensation ist für dieses Schutzgut nicht erforderlich.

3.1.1.2 Biotoptypen

Im Bereich des Bebauungsplanes wird mit Umsetzung der Maßnahmen eine Umwandlung von intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche in einen Parkplatz, eine Regenwasserrückhaltebecken und eine ggf. erforderliche Friedhofserweiterung erfolgen.

Durch die Umwandlung von Hochmoor-Grünland in einen Parkplatz auf ca. **3.528 m²** und in ein Regenwasserrückhaltebecken von ca. **1.103 m²** Größe kommt es zu einer vollständigen Beseitigung des vorhandenen Biototyps. Da Intensivgrünland auf Moorboden lediglich die Wertstufe II besitzt, ist eine Kompensation nicht erforderlich (vgl. BREUER 1994).

Tab. 2: Im Bereich des B-Plangebietes vorkommende Biototypen, Regenerationsfähigkeit, Biotopwert und gesetzlicher Schutz (nach DRACHENFELS 2012).

Biototyp	Flächen- größe (m ²) ca.	Reg.-Fähig- keit	Wertstufe	Gesetzl. Schutz
9.6.2 Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)	8.712,89	(*)	(III)II	

Erläuterung zur Tabelle (DRACHENFELS 2012):

§§ = Bes. gesch. Biototyp nach § 30 BNatSchG und § 24 NatSchG, (§§) = nur in bestimmter Ausprägung bes. gesch. Biototyp, ü = nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt, § = nach § 22 NatSchG bes. gesch. Biototyp. Wertstufen nach DRACHENFELS (2012): I = von geringer Bedeutung, II = von allgemeiner bis geringer B., III = von allgemeiner B., IV = von besonderer bis allgemeiner B., V = von besonderer B.

**= Nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit), * = bedingt regenerierbar, bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit (in bis zu 25 Jahren). (): i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert), ? : keine Angaben verfügbar/pauschale Einschätzung nicht möglich (Einzelfallbetrachtung).

4.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Bereich des B-Planes ist als Bodentyp ein Erdhochmoor vorhanden. Dieser Boden ist von geringerer Bedeutung, da es sich hier um stark überprägten Naturboden handelt, der durch wasserbauliche, kulturtechnische oder bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen bis in den Untergrund verändert ist (hier: entwässertes, kultiviertes und vererdetes Hochmoor).

Durch die erfolgten und zukünftigen Baumaßnahmen wird der Boden in seinen ökologischen Funktionen erheblich beeinträchtigt. Die Entfernung bzw. Bearbeitung der Torfschicht, sowie die Änderungen der Struktur, Dichte und Zusammensetzung des Bodens haben Auswirkungen auf Bodenleben, Gasaustausch und Wasserhaushalt. Beeinträchtigungen des Bodens sind des Weiteren durch die Versiegelung zu erwarten (vgl. BREUER 1994:43).

Auf den nicht überbauten oder versiegelten Flächen wird der Bodenkörper durch Abtrag, Umschichtung, Überschüttung, Bearbeitung und Verdichtung beeinträchtigt. Im Bereich der Erschließung und Bebauung (Parkplatz) findet eine dauerhafte Versiegelung statt.

Die in Hinblick auf einen umfassenden Bodenschutz ebenfalls relevanten abbaubedingten Stoffeinträge aus Abgasemissionen der Baufahrzeuge und möglichen diffusen Quellen (z. B. Tropfverluste) sind nach Art, Ausmaß und Auswirkung im Einzelnen nicht abschätzbar. Sie stellen einen zeitlich auf die Abbauphase begrenzten Belastungsfaktor dar. Dieses Risiko für den Boden kann durch eine Bauabwicklung nach dem Stand der Technik minimiert werden.

Die erheblichen Auswirkungen können aus naturschutzfachlicher Sicht kompensiert werden.

3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch Bodenversiegelung kann der Bodenwasserhaushalt verändert werden, indem Versickerung und Evapotranspiration ganz oder teilweise unterbunden, der oberflächliche Direktabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung vermindert werden. Wird der von versiegelter Fläche (Parkplatz) anfallende Oberflächenabfluss über die Kanalisation in den Vorfluter abgeführt, können darüber hinaus - insbesondere in niederschlagsreichen Perioden und bei Starkregenereignissen - die betroffenen Oberflächengewässer durch die erhöhten Wassermengen, den beschleunigten Abfluss sowie ggf. Verunreinigungen belastet und in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet liegt in keinem Wasservorranggebiet. Die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlag wird im Plangebiet durch das Regenwasserrückhaltebecken (rd. 1.103 m²) gewährleistet.

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt, sodass auch keine Beeinträchtigung entsteht.

3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Hochmoore besitzen ein hohes Klimaschutzpotenzial. Das Bundesland Niedersachsen trägt hierbei eine besondere Verantwortung, da 73 % der Hochmoorflächen Deutschlands in Niedersachsen liegen (MU 2016 in GROTHE et al. 2017). Während die Verbrennung fossiler Brennstoffe die größte globale Quelle von Treibhausgas-Emissionen darstellt, steht bereits an zweiter Stelle die Landnutzungsänderung. In den meisten Fällen wird diese Änderung durch Siedlungsentwicklung veranlasst, zulasten von Acker- und Grünlandflächen (UBA 2014, BMEL 2014 in GROTHE et al. 2017). Im vorliegenden Fall führt die Entfernung bzw. Bearbeitung von Torfschichten zur Torfzersetzung und somit zur Freigabe des im Torf gespeicherten Kohlenstoffdioxides (CO₂). Durch den Bau des Parkplatzes wird eine Fläche von 3.528 m² versiegelt; diese steht nicht mehr als Kaltluftentstehungsbereich zur Verfügung.

Das Vorhaben hat aufgrund seines begrenzten Umfangs und des küstennah bedingten hohen Luftaustausches keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Veränderungen können lediglich im mikroklimatischen Bereich erfolgen und sich somit vernachlässigbar.

4.1.3 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Das Gebiet des Bebauungsplans ist im Westen, Süden und Osten durch geschlossene Bebauung, den Friedhof und vorhandene Gehölzbestände optisch abgegrenzt. Lediglich im Norden ist eine größere Grünfläche vorhanden, an die sich erst über den *Amaryllisweg* hinweg wieder geschlossene Bebauung anfügt und für die Öffentlichkeit nicht erlebbar ist.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild werden daher als nicht erheblich bewertet; aus naturschutzfachlicher Sicht ist somit eine Kompensation nicht erforderlich.

4 Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffsfolgen

4.1 Eingriffsvermeidung/-minimierung

Im Sinne der Eingriffsvermeidung und -minimierung sind für den Eingriffsbereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

4.1.1 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation und Tiere

- Beschränkung des Baufeldes auf die unmittelbaren Eingriffsbereiche zur Verminderung von Schäden an der Vegetation (Beachtung der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“).
- Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, ansonsten mit fachlich geeigneter Umweltbaubegleitung (UBB).

4.1.2 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und anderer abiotischer Schutzgüter

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt notwendige Maß.
- Abwicklung der Baumaßnahme nach dem Stand der Technik und der einschlägigen Regelwerke und Normen.
- Beschränkung des Baufeldes auf die unmittelbaren Eingriffsbereiche (Vermeidung von Bodenverdichtung).
- Schutz des Mutterbodens (nach DIN 18 915) in den Bereichen der Bauwerke durch Abtrag von allen Flächen, die befestigt werden sollen, fachgerechte Lagerung (geordnete Lagerung abseits vom Baubetrieb in messbaren Mieten) und anschließendes Wiederaufbringen.
- Aufbringen und Einarbeiten von nicht im Baubereich einsetzbarem Bodenaushub auf dem Baugrundstück oder auf Ackerflächen und Ansaat-Grünland, keine Verfüllung von Senken o. ä. außerhalb des Planbereichs.

4.2 Eingriffskompensation

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes werden die Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BREUER 1994/ 2006, ML 2002) herangezogen.

4.2.1 Ersatzmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden

Es erfolgen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Versiegelungen von insgesamt rd. 3.528 m² Bodenoberfläche eines Bodentyps von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2) im Kompensationsverhältnis 1:0,5. Es entsteht ein Kompensationserfordernis von 1.764 m².

Als Kompensationsmaßnahme von Bodenversiegelungen kommt neben einer Entsiegelung von Bodenfläche auch die Nutzungsaufgabe oder -extensivierung in Betracht. Da Entsiegelungsflächen nicht zur Verfügung stehen, erfolgt gemäß BREUER (1994/ 2006) die Kompensation der Eingriffe in den Boden der Wertstufe 2 im Verhältnis von 1 : 0,5 als Nutzungsextensivierung.

Als Kompensationsmaßnahme wird anteilig auf dem Flurstück 37/2, Flur 13, Gemarkung Wiesmoor durch zukünftige extensive Pflege in einer Größe von 1.764 m² eine Aufwertung der Bodenfunktionen erreicht (vgl. BREUER 1994:51).

5 Zusammenfassung

Die Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor plant die 3. Änderung des Bebauungsplans B 7, um einen Parkplatz herzustellen und eine Erweiterungsfläche für den Friedhof bereitzustellen. Der B-Planbereich befindet sich nördlich des Friedhofs „Mitte“ im Zentrum der Stadt Wiesmoor. Der B-Planbereich umschließt das Flurstück Nr. 71/38, Flur 4 in der Gemarkung Wiesmoor. Die Erschließung erfolgt über die Schulstraße:

Vom Eingriff betroffen waren und sind die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (hier: Vegetation), Boden und die damit zusammenhängenden abiotischen Faktoren, sowie das Orts- und Landschaftsbild.

Nach der alten Planung war der gesamte Planbereich als Erweiterungsfläche für den Friedhof Mitte vorgesehen. Hierbei wäre lediglich ein geringer Teil mit Sand- oder Schotterwegen (teil-)versiegelt worden, ansonsten wäre das Intensivgrünland auf Moorboden (Wertstufe II) in einen „Sonstigen gehölzreichen Friedhof“ (ebenfalls Wertstufe II) umgewandelt worden, sodass kein Kompensationserfordernis bestünde (vgl. BREUER 1994). Eine Kompensation für das Schutzgut Arten wäre ebenfalls nicht erforderlich (Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbe-
reiche blieben unverändert, gefährdete und/oder geschützte Gefäßpflanzen oder Biotoptypen sind nicht vorhanden). Eine Kompensation für das Schutzgut Boden (einschließlich der anderen abiotischen Schutzgüter) wäre aufgrund des relativ kleinen Versiegelungsanteils wesentlich geringer ausgefallen.

Mit der neuen Planung werden die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (hier: Vegetation), Boden und die damit zusammenhängenden abiotischen Faktoren, sowie das Landschaftsbild beeinträchtigt. Aufgrund der vorhandenen umliegenden Bebauung und Gehölzbestände sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist lediglich das Schutzgut Boden erheblich betroffen. Insgesamt werden durch die Planung rd. 3.528 m² Fläche neu versiegelt. Diese versiegelte Bodenoberfläche wird dem Naturhaushalt mit ihren Funktionen entzogen, was als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist.

Die Kompensationsflächengröße liegt bei rund 1.764 m² und erfolgt anteilig auf dem Flurstück 37/2, Flur 13 in der Gemarkung Wiesmoor. Durch zukünftige extensive Pflege in einer Größe wird eine Aufwertung der Bodenfunktionen erreicht.

Aurich, den 21. Februar 2025


Dipl.-Ing. Uwe Gerhardt
Freischaffender Landschaftsarchitekt BDLA/IFLA



Quellen:

- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.
In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14. Jg., H. 1:1-60. Hannover.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“
In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26. Jg., H. 1:53. Hannover.
- DRACHENFELS, O. (2012, 2019): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Naturschutz Landschaftspfl. Nieders., 32. Jahrgang, Hannover, 60 S.
- DRACHENFELS, O. (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen – Bestandsentwicklung und Gefährdungsursachen der Biotop- und Ökosystemtypen sowie ihrer Komplexe. - Naturschutz Landschaftspfl. Nieders., Heft 34, Hannover, 146 S.
- DRACHENFELS, O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Nieders., A/4, Hannover, 336 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen.
In: Inform.d.Naturschutz Niedersachs., 24 Jg., H. 1:1-76. Hildesheim
- KÖHLER, B. & A. PREIß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes – Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung -
In: Inform.d Naturschutz Niedersachs., 20. Jg., H. 1:1-60. Hildesheim.
- LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2023): Kartenserver cardo.map. (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3>)
- MELF (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.
In: Inform.d Naturschutz Niedersachs., 22. Jg., H. 2:57-136. Hildesheim.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2022): Umweltkarten Niedersachsen. www.umweltkarten-niedersachsen.de.



Kompensation
1.764m²



Stadt Wiesmoor
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor

Datum:
21.02.2025

Maßstab:
1:2,500